Statuten von Estudiantes de los buenos borriquitos

A. Name und Zweck

§ 1 Der Verein trägt den Namen Estudiantes de los buenos borriquitos und wurde im Jahre 1971 gegründet.

§ 2 Der Verein bezweckt die Pflege der Geselligkeit, der Kameradschaft und der sportlichen Betätigung. Er ist politisch wie konfessionell neutral.

§ 3 Sämtliche Mitglieder sind diesen Statuten unterstellt. Auf eine parallele weibliche und männliche Bezeichnung wird verzichtet. Es sind stets beide Geschlechter gemeint.

B. Mitgliedschaft

§ 4 Die Mitgliedschaft steht allen offen. Auf Beschluss der Generalversammlung kann auch eine Unterteilung erfolgen.

§ 5 Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vorschriften der Statuten sowie den Beschlüssen stets nachzuleben und ihren finanziellen Verpflichtungen pünktlich nachzukommen.

§ 6 Den Mitgliedern stehen folgende Rechte zu:

a) an den Veranstaltungen des Klubs teilzunehmen

b) dem Vorstand und den Versammlungen Anträge zu unterbreiten

c) selbst Veranstaltungen zu organisieren

d) sich in den Vorstand, als Revisor oder dessen Suppleanten wählen zu lassen

e) Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung

f) Rekurs Möglichkeit gegen Beschlüsse des Vorstandes

§ 7 Über die Aufnahme eines Neumitgliedes entscheidet der Vorstand.

§ 8 Austrittsbegehren sind schriftlich an eines der Vorstandsmitglieder zu adressieren. Austretende Mitglieder haben alle bis zu diesem Zeitpunkt fakturierten Beträge zu bezahlen.

§ 9 Mitglieder, die den Statuten und Beschlüssen des Klubs nicht nachleben, können vom Vorstand sanktioniert oder ausgeschlossen werden.

C. Organisation des Clubs

§ 1O Die Organe des Klubs sind:

a) Generalversammlung

b) Vorstand

§ 11 Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils anfangs Jahr statt.

§ 12 Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen. Im letzteren Falle ist die ausserordentliche Generalversammlung innert drei Wochen

durchzuführen.

§ 13 Die obligatorischen Traktanden der Generalversammlung sind:

a) Entgegennahme des Jahresberichtes

b) Entgegennahme der Erfolgsrechnung

c) Neu- und Wiederwahl des Vorstandes, des Revisors sowie dessen Suppleanten

d) Präsentation des Budgets sowie Festlegung der Mitgliederbeiträge

§ 14 Bei der Abstimmung entscheidet das relative Mehr. Bei Beschlussfassung betreffend Auflösung des Klubs oder der Vereinigung mit einem anderen Verein ist erforderlich, dass wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und die zustimmende Mehrheit drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen beträgt.

§ 15 Der Vorsitzende der Generalversammlung und der Protokollführer werden vom Vorstand bestimmt. Stimmenzähler werden in offener Abstimmung von der Versammlung bezeichnet.

§ 16 Der Vorstand besteht aus mehreren, jedoch mindestens 3 Mitgliedern.

§ 17 Die Aufgabenteilung ist Sache des Vorstandes. Der Vorstand hält regelmässig Sitzungen ab. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung anwesend sind. Die Beschlüsse werden jeweils im Estudiantes Bulletin veröffentlicht.

§ 18 Die Amtsdauer des Vorstandes, des Revisors sowie dessen Suppleanten beträgt ein Jahr, die Mitglieder sind wieder wählbar. Bei der Abstimmung entscheidet das relative Mehr.

§ 19 Dem Vorstand kommen folgende Obliegenheiten zu:

a) Führung der Vereinsgeschäfte und des gesamten Finanzwesens

b) Vertretung des Klubs nach aussen

c) Durchführung und Koordination von sportlichen und geselligen Veranstaltungen

d) Mitgliederkontrolle

e) Einberufung der Generalversammlung

f) Erstellen des Jahres- und Finanzberichtes sowie des Budgets

g) Dem Revisor den Finanzbericht vorlegen und ihm Einblick in die Geschäfte geben

h) Bestrafung bei Zuwiderhandlung gegen die Statuten und Beschlüsse des Klubs gemäss § 9

Die Unterschrift führen alle Vorstandsmitglieder einzeln. Der Vorstand kann pro Sitzung über nicht im Budget enthaltene Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 250.-- entscheiden.

§ 20 Als offizielles Organ von Estudiantes de los buenos borriquitos gilt das Estudiantes Bulletin.

§ 21 Gegen Beschlüsse des Vorstandes und der übrigen Kommissionen kann rekurriert werden. Rekurse sind innert 10 Tagen nach der öffentlichen Bekanntgabe eines Beschlusses im Estudiantes Bulletin einem

Vorstandsmitglied des Klubs schriftlich einzureichen.

D. Finanzielles

§ 22 Die Einnahmen des Klubs bestehen aus:

a) Jahresbeiträgen gemäss Beschluss der Generalversammlung

b) Spenden, Zinsen und übrigen Einnahmen

§ 23 Die Jahresbeiträge sind bis zum angegebenen Termin zu bezahlen.

E. Schlussbestimmungen

§ 24 Im Auflösungsfall darf das Vereinsvermögen unter den Mitgliedern verteilt werden.

F. Gültigkeit der Statuten

§ 25 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die 50. ordentliche Generalversammlung vom 18. März 2023 ab sofort in Kraft.

18.März 2023